

Allgemeine Veranstaltungs- bedingungen (AVB)

Dietzenbacher Capitol

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Allgemeine Veranstaltungsbedingungen
2. IN DER FASSUNG VOM:	01.03.2020
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	30.03.2020
4. BEKANNTGEMACHT AM:	02.04.2020
5. INKRAFTTRETEN:	02.04.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter
- § 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen
- § 4 Vertragsgegenstand
- § 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe
- § 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen
- § 7 Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen, Dienstplätze
- § 8 Vermarktung und Werbung
- § 9 Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe
- § 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben
- § 11 Funknetze/W-LAN
- § 12 GEMA, GVL
- § 13 Haftung des Veranstalters, Versicherung
- § 14 Haftung der Kreisstadt
- § 15 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung
- § 16 Höhere Gewalt
- § 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- § 18 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel



§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat (nachfolgend „Kreisstadt“ genannt), gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Dietzenbacher Capitol (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt), insbesondere für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.
- 2) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden/der Kundin gelten nicht, wenn die Kreisstadt sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner*in, Veranstalter*in, Entscheidungsbefugter Vertreter*in

- 1) Vertragspartner*in sind die Kreisstadt und der/die im Vertrag bezeichnete Veranstalter*in. Führt der/die Veranstalter*in die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Kreisstadt offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der Kreisstadt zu benennen. Der/die Veranstalter*in bleibt als Vertragspartner*in der Kreisstadt für alle Pflichten verantwortlich, die dem/der „Veranstalter*in“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des/der Veranstalters*in oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Kreisstadt.
- 2) Der/die Veranstalter*in hat der Kreisstadt vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter*in namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der Kreisstadt die Funktion und Aufgaben des/der Veranstaltungsleiters*in nach Maßgabe der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR) wahrnimmt.
- 3) Die Pflichten, die dem/der Veranstalter*in nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

- 1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.



- 2) Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.
- 3) Übersendet die Kreisstadt noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den/die Veranstalter*in, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der/die Veranstalter*in zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Kreisstadt sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.
- 4) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der bezeichneten Versammlungsstätte zu dem/der vom Veranstalter*in genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstalter*in jederzeit eingesehen werden können. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen der Veranstalter*innen müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt die Kreisstadt nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Veranstalter*in die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten der Veranstalter*innen.
- 2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der/die Veranstalter*in ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner/ihrer Veranstaltung. Der/die Veranstalter*in hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jede*r Veranstalter*in sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der/die Veranstalter*in hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines*r anderen Veranstalters*in eingeschränkt wird.
- 3) Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem/der Veranstalter*in nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.



- 4) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kreisstadt. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Kreisstadt insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

- 1) Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der/die Veranstalter*in Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Kreisstadt unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der/die Veranstalter*in zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der/die Veranstalter*in zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Kreisstadt verpflichtet. Dem/der Veranstalter*in wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der Kreisstadt möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.
- 2) Der/die Veranstalter*in trägt dafür Sorge, dass die an ihn/sie überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Kreisstadt anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der/die Veranstalter*in die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- 3) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten der Veranstalter*innen kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der/die Veranstalter*in in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Kreisstadt berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.



§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen

- 1) Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag, aus einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht und aus der Entgeltssatzung der Kreisstadt. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Der Umfang und die vom/von der Veranstalter*in zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher*innen und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die Kreisstadt in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.
- 3) Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch die Kreisstadt innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Kreisstadt zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Kreisstadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die Kreisstadt berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
- 4) Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Kreisstadt berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen, Dienstplätze

- 1) Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem/der Veranstalter*in. Für den Fall, dass der/die Veranstalter*in den Kartenverkauf auf die Stadtmarketing-Agentur Dietzenbach überträgt, gelten hierfür zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten zu den Veranstaltungen der Stadtmarketing-Agentur. Diese stehen unter www.dietzenbach.de/agb als Download zur Verfügung.
- 2) Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten der Veranstalter*innen. Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der Kreisstadt abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der/die Veranstalter*in ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der Kreisstadt nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der/die



Veranstalter*in aus Sicherheitsgründen verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

§ 8 Vermarktung und Werbung

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung der Veranstalter*innen. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Kreisstadt.
- 2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der/die Veranstalter*in namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter*in und Besucher*innen zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem/der Besucher*in und der Kreisstadt.
- 3) Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos der Versammlungsstätte zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung der Kreisstadt nicht gestattet.
- 4) Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den/die Veranstalter*in ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Kreisstadt zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der/die Veranstalter*in trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
- 5) Der/die Veranstalter*in hält die Kreisstadt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 6) Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt gemacht bzw. verwendet werden.
- 7) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die Kreisstadt genehmigen zu lassen.
- 8) Die Kreisstadt ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der/die Veranstalter*in nicht schriftlich widerspricht.
- 9) Die Kreisstadt ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der/die Veranstalter*in nicht



schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem/der Veranstalter*in.

- 10) Werbung der Veranstalter*innen für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung der Kreisstadt. Der/die Veranstalter*in hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von der Kreisstadt abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe

- 1) Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch die vertraglich mit der Kreisstadt verbundenen Gastronomiepartner*in. Der/die Veranstalter*in hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit einem der Gastronomiepartner der Kreisstadt abzustimmen.
- 2) Dem/der Veranstalter*in ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler*innen nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die Kreisstadt hierzu nicht ausdrücklich seine Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
- 3) Der Verkauf von Waren und Merchandisingartikeln in der Versammlungsstätte durch den/die Veranstalter*in oder durch von ihm bestellte Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt.
- 4) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt bei öffentlichen Veranstaltungen durch die Kreisstadt. Die Kreisstadt trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher*innen durch den/die Veranstalter*in zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besucher*innen zu entrichten. Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der Kreisstadt zu. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 5) Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der/die Veranstalter*in keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Kreisstadt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Der/die Veranstalter*in trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher*innen seiner/ihrer Veranstaltung.



§ 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

- 1) Der/die Veranstalter*in hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 2) Der/die Veranstalter*in hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR) einzuhalten.
- 3) Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) dem/der Veranstalter*in in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Kreisstadt zu beachten.
- 4) Der/die Veranstalter*in trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den/der Veranstalter*in beauftragten Künstler*innen, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler*innen ebenfalls alleinige Sache der Veranstalter*innen.

§ 11 Funknetze/W-LAN

- 1) Der/die Veranstalter*in ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Kreisstadt eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.
- 2) Veranstalter*innen, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besucher*innen/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der für Verstöße des/der Veranstalters*in, seiner Veranstaltungsbesucher*innen, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des/der Veranstalters*in stehender Nutzer*innen in Anspruch genommen, ist die Kreisstadt vom/von der Veranstalter*in gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.



§ 12 GEMA, GVL

- 1) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des/der Veranstalter*in. Die Kreisstadt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom/von der Veranstalter*in verlangen.
- 2) Ist der/die Veranstalter*in zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Kreisstadt vom/von der Veranstalter*in die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 13 Haftung der Veranstalter*innen, Versicherung

- 1) Der/die Veranstalter*in trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm/ihr eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
- 2) Der/die Veranstalter*in hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Kreisstadt zurückzugeben, in dem er/sie sie von der Kreisstadt übernommen hat. Der/die Veranstalter*in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer*innen seiner/ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 3) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre der Veranstalter*innen, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer*innen oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der/die Veranstalter*in haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- 4) Der Umfang der Haftung der Veranstalter*innen umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- 5) Der/die Veranstalter*in stellt die Kreisstadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom/von der Veranstalter*in, seinen/ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmer*innen oder Besucher*innen zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Kreisstadt und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Kreisstadt, für



den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

- 6) Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, auf Verlangen der Kreisstadt und nach eingehender individueller Gefährdungsbeurteilung eine deutsche Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens folgende Deckungssummen aufweist:
 - € 3,0 Mio. für Personenschäden
 - € 3,0 Mio. für Sachschäden
 - € 250 Tausend für Vermögensschäden.
- 7) Sofern der/die Veranstalter*in bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist die Kreisstadt berechtigt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung auf Kosten der Veranstalter*innen abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur Kreisstadt oder gegenüber Dritten.

§ 14 Haftung der Kreisstadt

- 1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Kreisstadt auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Kreisstadt bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
- 2) Die Kreisstadt übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom/von der Veranstalter*in eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung der Veranstalter*innen kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des/der Veranstalter*in beauftragt werden.
- 3) Die Kreisstadt haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein/eine Veranstalter*in auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Kreisstadt erleidet oder wenn die Kreisstadt ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Kreisstadt auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
- 4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Kreisstadt zu vertreten, haftet die Kreisstadt abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die



Schadenersatzpflicht der Kreisstadt für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

- 5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter*in und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Kreisstadt.

§ 15 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

- 1) Führt der/die Veranstalter*in aus einem von der Kreisstadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er/sie verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der/die Veranstalter*in vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm/ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
 - bis 3 Monat vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
 - bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
 - bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
 - weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %
- der vereinbarten Nutzungsentgelte.
- 2) Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Kreisstadt eingegangen sein. Ist der Kreisstadt ein höherer Schaden entstanden, so ist er/sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom/von der Veranstalter*in ersetzt zu verlangen. Dem/der Veranstalter*in bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.
- 3) Des Weiteren hat der/die Veranstalter*in die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter*in der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal.
- 4) Gelingt es der Kreisstadt, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 15.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.



- 5) Die Kreisstadt ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- a) die vom/von der Veranstalter*in zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - c) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Kreisstadt wesentlich geändert wird
 - d) der/die Veranstalter*in bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
 - e) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
 - f) der/die Veranstalter*in seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kreisstadt oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
 - g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Veranstalter*innen eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der/die Veranstalter*in oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
- 6) Macht die Kreisstadt von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 15.4 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Kreisstadt muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- 7) Die Kreisstadt ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem/der Veranstalter*in verpflichtet, soweit der/die Veranstalter*in unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
- 8) Ist der/die Veranstalter*in eine Agentur, so steht der Kreisstadt und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der/die Auftraggeber*in von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Kreisstadt vollständig übernimmt und auf Verlangen der Kreisstadt angemessene Sicherheit leistet.

§ 16 Höhere Gewalt

- 1) Die Verpflichtung der Veranstalter*innen auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares



Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, soweit nachfolgend in Ziffer 16.2 nichts anders bestimmt ist.

- 2) Der Ausfall einzelner Künstler*innen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines Teilnehmers*in oder mehrerer Teilnehmer*innen sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem/der Veranstalter*in gegenüber der Kreisstadt nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Kreisstadt anerkannt sind.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz

- 1) Die Kreisstadt überlässt dem/der Veranstalter*in das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter*innen sowie durch beauftragte Dienstleister*innen. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom/von der Veranstalter*in an die Kreisstadt übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 2) Dienstleister*innen für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Kreisstadt zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des/der Veranstalters*in und seiner/ihrer entscheidungsbefugten Ansprechpartner*in übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des/der Veranstalters*in nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Kreisstadt die Daten der Veranstalter*innen zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 3) Personenbezogene Daten der Veranstalter*innrn, der Veranstaltungsleiter*innen, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.
- 4) Die Kreisstadt behält sich vor, die Daten der Veranstalter*innen und der von ihm/ihr benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner*in zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der/die Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an vermietung@dietzenbach.de oder telefonisch gerichtet werden an: 06074373-336.



- 5) Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der Kreisstadt ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten der Veranstalter*innen durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- 6) Die Kreisstadt verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom/von der Veranstalter*in erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:
 - Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
 - Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- 7) Sollte ein/eine Betroffene*r mit der Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Kreisstadt auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Kreisstadt über ihn gespeichert hat.

§ 19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Dietzenbach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Sofern der/die Veranstalter*in Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Offenbach am Main als Gerichtsstand vereinbart.
- 3) Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags, der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ oder „Messe- und Ausstellungsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung finden in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

März 2020, Dietzenbach

